

STADTMAT SCHLÖBING		
Eingang:		
Ref.:	29. März 2017	Beil.:
AZ.:	GZ.:	



P17-0554



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Hauptplatz 12  
8940 Liezen

➔ Fachabteilung Gesundheit  
und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/  
öffentliches Veterinärwesen

Bearb.: Mag. Karoline Schlögl  
Tel.: +43 (316) 877-4844  
Fax: +43 (316) 877-3373  
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 24.03.2017

GZ: ABT08GP-7853/2017-354

Ggst.: Geflügelpestbekämpfung, Verordnung zur Aufhebung der  
Stallpflicht mit 25.03.2017 0:00 Uhr und Kundmachung über  
amtlich angeordnete Biosicherheitsmaßnahmen zur  
Hintanhaltung der Geflügelpest

Beilage

Die Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement – Veterinärdirektion beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung teilt bezugnehmend auf die **Kundmachung** des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 23.03.2017 über amtlich angeordnete Biosicherheitsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Geflügelpest, GZ: 74100/0022-II/B/2017, veröffentlicht in dem Amtlichen Veterinärnachrichten, und die Veröffentlichung der **7. Änderung der Geflügelpestverordnung mit BGBl. II Nr. 84/2017** Folgendes mit:

### 1. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007

Die **Anlage 1 der Geflügelpest-Verordnung 2007** wurde **geändert**, sodass das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich nicht mehr als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko“ gilt, sondern, so wie es vor den ersten HPAI Fällen Ende 2016 war, „derzeit keine Gebiete“

I mit erhöhtem Risiko auf Grund der hohen Geflügeldichte

II auf Grund ihrer Lage im Umkreis zu Geflügelschlachthöfen und

III auf Grund ihrer Lage an Gewässern

festgelegt sind und somit auch die Maßnahmen gem. § 8 Geflügelpest-Verordnung 2007 aufgehoben werden. Die Verordnung tritt mit **25.03.2017 0:00 Uhr in Kraft**.

## 2. Kundmachung über amtlich angeordnete Biosicherheitsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Geflügelpest, GZ: 74100/0022-II/B/2017

Auf Grund § 2c Tierseuchengesetz werden mit der Kundmachung vom 23.03.2017 folgende Biosicherheitsmaßnahmen verordnet:

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind so zu halten, dass der **Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten** wird.
- Die **Fütterung und Tränkung der Tiere muss im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen**, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder dem Wasser, das für die Tiere gemäß bestimmt ist, in Berührung kommen.
- Die **Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser**, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die **Reinigung und Desinfektion** der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Über die **Anzeigepflicht** gemäß § 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:
  1. Der Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder
  2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder
  3. Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Diese Anordnungen zu den erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen sind seit 24.03.2017 in Kraft.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Dr. Peter Wagner  
(elektronisch gefertigt)

Beilage:

Kundmachung erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Geflügelpest  
BGBl. II Nr. 84/2017 7. Änderung der Geflügelpestverordnung

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 23. März 2017

Teil II

---

84. Verordnung: 7. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007

---

### 84. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 7. Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (7. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird verordnet:

§ 1. Die Anlage 1 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 10/2017, wird durch die Anlage 1 zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 25. März 2017 in Kraft.

Rendi-Wagner

Anlage 1

(zu § 8)

#### Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

##### I. Gebiete mit erhöhtem Risiko auf Grund der hohen Geflügeldichte

(dzt. keine Gebiete)

##### II. Gebiete mit erhöhtem Risiko auf Grund ihrer Lage im Umkreis von Geflügelschlachthöfen

(dzt. keine Gebiete)

##### III. Gebiete mit erhöhtem Risiko auf Grund ihrer Lage an Gewässern

(dzt. keine Gebiete)